

Amtsblatt der Europäischen Union

C 39



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
8. Februar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2014/C 39/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 31, 1.2.2014	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2014/C 39/02	Rechtssache C-40/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Gascogne Sack Deutschland GmbH, vormals Sachsa Verpackung GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes) ...	2
2014/C 39/03	Rechtssache C-50/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Kendrion NV/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaft für die gegen die Tochtergesellschaft festgesetzte Geldbuße — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2014/C 39/04	Rechtssache C-58/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Berücksichtigung der Gesamtumsätze der Gruppe bei der Berechnung der Obergrenze der Geldbuße — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)	3
2014/C 39/05	Rechtssache C-63/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/866/EU — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Art. 65 des Statuts — Angleichungsmethode — Art. 3 des Anhangs XI des Statuts — Ausnahmeklausel — Art. 10 des Anhangs XI des Statuts — Erhebliche und abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage — Angleichung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 64 des Statuts — Beschluss des Rates — Weigerung, den Vorschlag der Kommission anzunehmen)	3
2014/C 39/06	Rechtssache C-66/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission (jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Nichtigkeitsklage — Mitteilung KOM(2011) 829 endgültig — Vorschlag KOM(2011) 820 endgültig — Untätigkeitsklage — Vorlage von Vorschlägen auf der Grundlage von Art. 10 des Anhangs XI des Beamtenstatuts — Untätigbleiben der Kommission — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung)	4
2014/C 39/07	Rechtssache C-196/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Untätigkeitsklage — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Angleichung der Berichtigungskoeffizienten — Beschluss des Rates — Weigerung, den Vorschlag der Kommission anzunehmen — Untätigbleiben — Unzulässigkeit)	4
2014/C 39/08	Rechtssache C-284/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (Staatliche Beihilfen — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Einer Billigfluggesellschaft von einem öffentlichen Unternehmen, das einen Flughafen betreibt, gewährte Vorteile — Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens hinsichtlich dieser Maßnahme — Verpflichtung der Gerichte der Mitgliedstaaten, sich nach der von der Kommission in dieser Entscheidung vorgenommenen Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer Beihilfe zu richten)	5
2014/C 39/09	Rechtssache C-302/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen vom Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — X/Minister van Financiën (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 43 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines Personenkraftwagens in einem Mitgliedstaat, wenn dieser Wagen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist — Besteuerung dieses Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat bei seiner erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem inländischen Straßennetz sowie im zweitgenannten Mitgliedstaat bei seiner Zulassung — Fahrzeug, das vom betroffenen Bürger sowohl zu privaten Zwecken als auch für Fahrten vom Herkunftsmitgliedstaat aus zum Arbeitsort im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt wird)	6
2014/C 39/10	Rechtssache C-348/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2013 — Rat der Europäischen Union/Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Maßnahmen, die gegen die iranische Öl- und Gasindustrie gerichtet sind — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Pflicht zum Nachweis der Begründetheit der Maßnahme)	6
2014/C 39/11	Rechtssache C-494/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Dixons Retail plc/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Lieferung von Gegenständen — Begriff — Missbräuchliche Benutzung einer Bankkarte) ...	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 39/12	Rechtssache C-595/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 21. November 2013 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: Fiscale Eenheid X NV cs	7
2014/C 39/13	Rechtssache C-601/13: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) eingereicht am 25. November 2013 — AMBISIG — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica S. A./NERSANT — Associação Empresarial da Região de Santarém, NÚCLEO INICIAL — Formação e Consultoria Lda	8
2014/C 39/14	Rechtssache C-606/13: Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätt i Sundsvall (Schweden), eingereicht am 25. November 2013 — OKG AB/Skatteverket	8
2014/C 39/15	Rechtssache C-621/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2013 von Orange, vormals France Télécom, gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-258/10, Orange/Kommission	8
2014/C 39/16	Rechtssache C-624/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2013 von der Iliad SA, der Free infrastructure SAS und der Free SAS gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-325/10, Iliad u. a./Kommission	9
2014/C 39/17	Rechtssache C-625/13 P: Rechtsmittel der Villeroy & Boch AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch AG u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2013	10
2014/C 39/18	Rechtssache C-626/13 P: Rechtsmittel der Villeroy & Boch Austria GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch Austria GmbH u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2013	12
2014/C 39/19	Rechtssache C-627/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. Dezember 2013 — Strafverfahren gegen Miguel M.	12
2014/C 39/20	Rechtssache C-628/13: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 2. Dezember 2013 — Jean-Bernard Lafonta/Autorité des marchés financiers	13
2014/C 39/21	Rechtssache C-635/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 4. Dezember 2013 — SC ALKA CO SRL/Autoritatea Națională a Vămilelor — Direcția Regională pentru Accize și Operațiuni Vamale Constanța, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București	13
2014/C 39/22	Rechtssache C-646/13: Vorabentscheidungsersuchen von der Curte de Apel Galați (Rumänien), eingereicht am 5. Dezember 2013 — Casa Județeană de Pensii Brăila/E.S.	14
2014/C 39/23	Rechtssache C-649/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce Versailles (Frankreich), eingereicht am 6. Dezember 2013 — Comité d'entreprise de Nortel Networks S. A. u. a., Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A./Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A., Alan Robert Bloom u. a.	14



Gericht

2014/C 39/24	Rechtssache T-171/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Kommission (Europäischer Flüchtlingsfonds — Maßnahme zur Sensibilisierung für und Verbreitung von Informationen über psychologisch traumatisierte Flüchtlinge — Projekt „Traumatisierte Flüchtlinge in der EU: Institutionen, Schutzmechanismen und bewährte Verfahren“ — Zahlung des Restbetrags — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Beurteilungsfehler)	15
2014/C 39/25	Rechtssache T-399/09: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — HSE/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie im EWR mit Ausnahme von Irland, Spanien, Portugal und des Vereinigten Königreichs — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Unschuldsvermutung — Geldbußen — Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Mildernde Umstände — Fahrlässig begangene Zuwiderhandlung — Zuwiderhandlung, die die Behörden genehmigen oder zu der sie ermutigen)	15
2014/C 39/26	Rechtssache T-240/10: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — Ungarn/Kommission (Angleichung der Rechtsvorschriften — Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt — Verfahren der Genehmigung für das Inverkehrbringen — Wissenschaftliche Gutachten der EFSA — Ausschussverfahren — Regelungsverfahren — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Prüfung von Amts wegen)	16
2014/C 39/27	Rechtssache T-58/12: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Nabipour u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkungen — Begründungspflicht — Rechtsfehler — Ermessensfehler — Änderung der Wirkungen einer Nichtigerklärung im Laufe der Zeit) ...	16
2014/C 39/28	Rechtssache T-117/12: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/Kommission (Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) — Verträge über die Projekte Perform und Oasis — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)	17
2014/C 39/29	Rechtssache T-118/12: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/Kommission (Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) — Vertrag über das Projekt Persona — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)	18
2014/C 39/30	Rechtssache T-156/12: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Sweet Tec/HABM (ovale Form) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Ovale Form — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	18
2014/C 39/31	Rechtssache T-165/12: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von unterstützenden Diensten zur Entwicklung einer Informatik-Struktur und von E-Government-Diensten in Albanien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Transparenz — Begründungspflicht)	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 39/32	Rechtssache T-438/10: Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2013 — Forgital Italy/Rat (Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse — Änderung der Beschreibung bei bestimmten Aussetzungen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)	19
2014/C 39/33	Rechtssache T-176/11: Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2013 — Carbuni3n/Rat (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beschluss über Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke — Teilweise Nichtigkeitsklärung — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)	20
2014/C 39/34	Rechtssache T-159/12: Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2013 — Pri/HABM — Belgravia Investment Group (PRONOKAL) (Streichung — Bei Klagerücknahme eingereichte Anträge — Unzulässigkeit)	20
2014/C 39/35	Rechtssache T-579/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Dezember 2013 — Istituto di vigilanza dell'Urbe/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Sicherheits- und Empfangsdiensten in den „Häusern der Europäischen Union“ in Rom und Mailand — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)	21
2014/C 39/36	Rechtssache T-595/13: Klage, eingereicht am 13. November 2013 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte/HABM — LG Electronics (compressor technology)	21
2014/C 39/37	Rechtssache T-596/13: Klage, eingereicht am 15. November 2013 — Emsibeth/HABM — Peek & Cloppenburg (Nael)	21
2014/C 39/38	Rechtssache T-599/13: Klage, eingereicht am 11. November 2013 — Cosmowell/HABM — Haw Par (GELENGOLD)	22
2014/C 39/39	Rechtssache T-606/13: Klage, eingereicht am 15. November 2013 — Mustang/HABM — Dubek (20 CLASS A FILTER CIGARETTES Mustang)	22
2014/C 39/40	Rechtssache T-613/13: Klage, eingereicht am 20. November 2013 — alfavet Tierarzneimittel/HABM — Millet Innovation (Epibac)	23
2014/C 39/41	Rechtssache T-622/13: Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Promotional Products Europe (NORTHWOOD professional forest equipment)	23
2014/C 39/42	Rechtssache T-636/13: Klage, eingereicht am 26. November 2013 — TrekStor/HABM — MSI Technology (MovieStation)	24
2014/C 39/43	Rechtssache T-640/13: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2013 — Sto/HABM — Fixit Trockenmörtel Holding (CRETEO)	24
2014/C 39/44	Rechtssache T-647/13: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2013 — Meda/HABM — Takeda (PANTOPREM)	25
2014/C 39/45	Rechtssache T-649/13: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2013 — TrekStor/HABM (SmartTV Station)	25
2014/C 39/46	Rechtssache T-654/13: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2013 — Gako Konietzko/HABM (Form einer Verpackung)	26



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 39/47	Rechtssache T-655/13: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2013 — Enercon/HABM (Nuancen der Farbe Grün)	26
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2014/C 39/48	Rechtssache F-133/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — BV/Kommission (Öffentlicher Dienst — Ernennung — Bewerber, die in Reservelisten für vor Inkrafttreten des neuen Statuts bekannt gemachte Auswahlverfahren aufgenommen wurden — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Grundsatz der Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen des Alters — Freizügigkeit)	27
2014/C 39/49	Rechtssache F-142/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Simpson/Rat (Öffentlicher Dienst — Beförderung — Entscheidung, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens in einem Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe AD 9 nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern — Gleichbehandlung)	27
2014/C 39/50	Rechtssache F-22/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Hall/Kommission und CEPOL (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Erziehungszulage — Kinder der Ehefrau des Klägers, die nicht am Wohnsitz des Ehepaars leben — Bedingungen für die Gewährung)	28
2014/C 39/51	Rechtssache F-68/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Lebedef/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2010 — Klage auf Aufhebung der Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Anzahl zugeteilter Beförderungspunkte)	28
2014/C 39/52	Rechtssache F-129/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — CH/Parlament (Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Vorzeitige Auflösung des Vertrags — Antrag auf Beistand — Mobbing)	28
2014/C 39/53	Rechtssache F-135/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Marengo/REA (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Aufruf zur Interessenbekundung REA/2011/TA/PO/AD5 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ordnungsgemäße Durchführung des Ausleseverfahrens — Beständigkeit der Zusammensetzung des Ausleseausschusses)	29
2014/C 39/54	Rechtssache F-162/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2013 — CL/EUA (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Krankheitsurlaub — Wiederverwendung — Fürsorgepflicht — Mobbing)	29
2014/C 39/55	Rechtssache F-30/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2013 — Roda/Kommission (Öffentlicher Dienst — Hinterbliebenenversorgung — Tod eines früheren Ehegatten — Unterhaltszahlung — Vorverfahren — Erfordernis einer Beschwerde — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	30
2014/C 39/56	Rechtssache F-2/10 RENV: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Dezember 2013 — Marcuccio/Kommission	30



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2014/C 39/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 31, 1.2.2014

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 24, 25.1.2014

Abl. C 15, 18.1.2014

Abl. C 9, 11.1.2014

Abl. C 377, 21.12.2013

Abl. C 367, 14.12.2013

Abl. C 359, 7.12.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Gascogne Sack Deutschland GmbH, vormals Sachsa Verpackung GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-40/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)

(2014/C 39/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Gascogne Sack Deutschland GmbH, vormals Sachsa Verpackung GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Puel und L. François-Martin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011, Sachsa Verpackung/Kommission (T-79/06), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) (Sache COMP/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Gascogne Sack Deutschland GmbH trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Kendrion NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-50/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaft für die gegen die Tochtergesellschaft festgesetzte Geldbuße — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)

(2014/C 39/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kendrion NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Glazener und T. Ottervanger)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und S. Noë)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011, Kendrion/Kommission (T-54/06), mit dem das Gericht die Klage abgewiesen hat, mit der beantragt worden war, die Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff für nichtig zu erklären, soweit sie an Kendrion gerichtet ist, sowie die gegen Kendrion verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, herabzusetzen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Kendrion NV trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-58/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Berücksichtigung der Gesamtumsätze der Gruppe bei der Berechnung der Obergrenze der Geldbuße — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)

(2014/C 39/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Groupe Gascogne SA, vertreten durch P. Hubert und E. Durand, avocats

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, vertreten durch F. Castillo de la Torre und N. von Lingen als Bevollmächtigte

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011, Groupe Gascogne/Kommission (T-72/06), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) (Sache COMP/38.354 — Industrielle Sackverpackungen), betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Groupe Gascogne SA trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-63/12) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/866/EU — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Art. 65 des Statuts — Angleichungsmethode — Art. 3 des Anhangs XI des Statuts — Ausnahmeklausel — Art. 10 des Anhangs XI des Statuts — Erhebliche und abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage — Angleichung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 64 des Statuts — Beschluss des Rates — Weigerung, den Vorschlag der Kommission anzunehmen)

(2014/C 39/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin und J.-P. Keppenne, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard und S. Seyr, Bevollmächtigte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und J. Vlácil, Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: V. Pasternak Jørgensen und C. Thorning, Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und N. Graf Vitzthum, Bevollmächtigte), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und S. Centeno Huerta, Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und M. Bulterman, Bevollmächtigte), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und J. Beeko, Bevollmächtigte im Beistand von R. Palmer, Barrister)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. L 341, S. 54) — Nichteinhaltung der Methode zur jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Weigerung, die auf den Verwendungsort anwendbaren Berichtigungskoeffizienten anzugleichen — Ermessensmissbrauch — Verstoß gegen Art. 64 und 65 des Beamtenstatuts sowie die Art. 1, 3 und 10 des Anhangs XI des Statuts — Verstoß gegen den Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti* — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung — Fehlen einer Begründung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Rat der Europäischen Union/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-66/12) (¹)

(Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Nichtigkeitsklage — Mitteilung KOM(2011) 829 endgültig — Vorschlag KOM(2011) 820 endgültig — Untätigkeitsklage — Vorlage von Vorschlägen auf der Grundlage von Art. 10 des Anhangs XI des Beamtenstatuts — Untätigbleiben der Kommission — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung)

(2014/C 39/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und J. Vlácil, Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: V. Pasternak Jørgensen und C. Thorning, Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und N. Graf Vitzthum, Bevollmächtigte), Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, Bevollmächtigte im Beistand von C. Toland, BL, und A. Joyce, Solicitor), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und S. Centeno Huerta, Bevollmächtigte), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und J.-S. Pilczner, Bevollmächtigte), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: I. Kalniņš und A. Nikolajeva, Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und M. Bulterman, Bevollmächtigte), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und J. Beeko, Bevollmächtigte im Beistand von R. Palmer, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin und J.-P. Keppenne, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard und S. Seyr, Bevollmächtigte)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Mitteilung der Kommission KOM(2011) 829 endgültig vom 24. November 2011 betreffend die Weigerung, Vorschläge auf der Grundlage der Ausnahmeklausel des Art. 10 des Anhangs XI des Statuts vorzulegen — Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 — Untätigkeitsklage — Rechtswidrige Unterlassung der Kommission, Vorschläge auf der Grundlage von Art. 10 des Anhangs XI des Statuts vorzulegen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Lettland, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-196/12) (¹)

(Untätigkeitsklage — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Angleichung der Berichtigungskoeffizienten — Beschluss des Rates — Weigerung, den Vorschlag der Kommission anzunehmen — Untätigbleiben — Unzulässigkeit)

(2014/C 39/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin und J.-P. Keppenne, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard und S. Seyr, Bevollmächtigte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller, Bevollmächtigte), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und S. Centeno Huerta, Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und M. Bulterman, Bevollmächtigte), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und J. Beeko, Bevollmächtigte im Beistand von R. Palmer, Barrister)

Gegenstand

Untätigkeitsklage — Durch den Rat rechtswidrig unterlassene Annahme des Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates nach Art. 3 des Anhangs XI des Statuts zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 — Weigerung, die für die Dienstorte geltenden Berichtigungskoeffizienten anzugleichen — Verstoß gegen die Art. 64 und 65 des Beamtenstatuts sowie die Art. 1, 3 und 10 des Anhangs XI des Beamtenstatuts

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/ Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

(Rechtssache C-284/12) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Einer Billigfluggesellschaft von einem öffentlichen Unternehmen, das einen Flughafen betreibt, gewährte Vorteile — Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens hinsichtlich dieser Maßnahme — Verpflichtung der Gerichte der Mitgliedstaaten, sich nach der von der Kommission in dieser Entscheidung vorgenommenen Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer Beihilfe zu richten)

(2014/C 39/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Koblenz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

Beteiligte: Ryanair Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Auslegung von Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 3 AEUV sowie Art. 2 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318, S. 17) — Staatliche Beihilfen — Vergünstigungen, die ein öffentliches Unternehmen, das einen Flughafen betreibt, einer Billigfluggesellschaft gewährt — Entscheidung der Kommission, ein förmliches Prüfverfahren hinsichtlich dieser Beihilfe einzuleiten — Mögliche Bindung der Gerichte der Mitgliedstaaten an die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Selektivität dieser Beihilfe

Tenor

Wenn die Europäische Kommission in Anwendung von Art. 108 Abs. 3 AEUV das in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen nicht angemeldeten Maßnahme eröffnet hat, ist ein mit einem Antrag auf Unterlassung der Durchführung dieser Maßnahme und auf Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen befasstes nationales Gericht verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen.

Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht beschließen, die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme auszusetzen und die Rückforderung der bereits gezahlten Beträge anzuordnen. Es kann auch beschließen, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um zum einen die Interessen der beteiligten Parteien und zum anderen die praktische Wirksamkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, zu wahren.

Wenn das nationale Gericht hinsichtlich der Frage, ob die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, oder hinsichtlich der Gültigkeit oder der Auslegung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens Zweifel hat, kann es zum einen die Europäische Kommission um Erläuterung bitten, und zum anderen kann oder muss es gemäß Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

(¹) ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen vom Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — X/Minister van Financiën

(Rechtssache C-302/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 43 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines Personenkraftwagens in einem Mitgliedstaat, wenn dieser Wagen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist — Besteuerung dieses Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat bei seiner erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem inländischen Straßennetz sowie im zweitgenannten Mitgliedstaat bei seiner Zulassung — Fahrzeug, das vom betroffenen Bürger sowohl zu privaten Zwecken als auch für Fahrten vom Herkunftsmitgliedstaat aus zum Arbeitsort im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt wird)

(2014/C 39/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X

Kassationsbeschwerdegegner: Minister van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Art. 21, 45, 49 und 56 AEUV — Nationale Regelung, mit der eine Zulassungssteuer bei der ersten Nutzung eines Fahrzeugs im nationalen Straßennetz erhoben wird — Abgabe, die eine Person schuldet, die einen Wohnsitz in zwei Mitgliedstaaten, darunter dem betreffenden Mitgliedstaat, hat und die in diesen ihr Fahrzeug dauerhaft nutzt — In dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug — Ausübung der Steuerhoheit durch die beiden Mitgliedstaaten

Tenor

Art. 43 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der für ein zugelassenes und aufgrund der Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat bereits besteuertes Kraftfahrzeug bei der erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem Straßennetz des erstgenannten Mitgliedstaats eine Steuer erhoben wird, wenn dieses Fahrzeug im Wesentlichen in diesen beiden Mitgliedstaaten tatsächlich und dauerhaft benutzt werden soll oder tatsächlich so benutzt wird, sofern diese Steuer nicht diskriminierend ist.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2013 — Rat der Europäischen Union/ Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, Europäische Kommission

(Rechtssache C-348/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Maßnahmen, die gegen die iranische Öl- und Gasindustrie gerichtet sind — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Pflicht zum Nachweis der Begründetheit der Maßnahme)

(2014/C 39/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Andere Verfahrensbeteiligte: Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran (Prozessbevollmächtigte: F. Esclatine und S. Perrotet, avocats), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und E. Cujo)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft (T-509/10), mit dem das Gericht den Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (Abl. L 195, S. 39), die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 195, S. 25), den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (Abl. L 281, S. 81) und die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 423/2007 (Abl. L 281, S. 1) für nichtig erklärt hatte, soweit diese Rechtsakte die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, betreffen — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zur Verhinderung der nuklearen Proliferation gegen Iran getroffene restriktive Maßnahmen — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Geldern eingefroren werden — Rechtsfehler — Zulässigkeit — Eigenschaft der betroffenen Einrichtung als Regierungsorganisation — Möglichkeit für eine solche Organisation, sich auf den Schutz der Grundrechte zu berufen — Beweislast

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. April 2012, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat (T-509/10) wird aufgehoben.
2. Die Nichtigkeitsklage der Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, wird abgewiesen.

3. Die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im Rechtsmittelverfahren.
4. Die Europäische Kommission trägt sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Dixons Retail plc/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-494/12) (¹)

(Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Lieferung von Gegenständen — Begriff — Missbräuchliche Benutzung einer Bankkarte)

(2014/C 39/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dixons Retail plc

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Auslegung von Art. 14 Abs. 1 und Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Begriff „Lieferung von Gegenständen“ — Lieferung aufgrund eines durch die nicht erlaubte und betrügerische Nutzung einer Kreditkarte getätigten Kaufs

Tenor

Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 und Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsfalls die körperliche Übertragung eines Gegenstands auf einen

Käufer, der eine Bankkarte als Zahlungsmittel missbräuchlich benutzt, eine „Lieferung von Gegenständen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 darstellt und dass im Rahmen einer solchen Übertragung die Zahlung eines Dritten nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Lieferer dieses Gegenstands geschlossenen Vertrags — wonach der Dritte dem Lieferer die Gegenstände zu bezahlen hat, die dieser an Käufer, die eine solche Karte als Zahlungsmittel benutzen, verkauft hat — eine „Gegenleistung“ im Sinne von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie und Art. 73 der Richtlinie 2006/112 bildet.

(¹) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. November 2013 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: Fiscale Eenheid X NV cs

(Rechtssache C-595/13)

(2014/C 39/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Andere Verfahrensbeteiligte: Fiscale Eenheid X NV cs

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie (¹) dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, die durch mehr als einen Anleger mit dem alleinigen Ziel errichtet wurde, das angesammelte Vermögen in Immobilien anzulegen, als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „Verwaltung“ auch die von der Gesellschaft einem Dritten übertragene tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien der Gesellschaft erfasst ist?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) eingereicht am 25. November 2013 — AMBISIG — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica S. A./NERSANT — Associação Empresarial da Região de Santarém, NÚCLEO INICIAL — Formação e Consultoria Lda

(Rechtssache C-601/13)

(2014/C 39/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: AMBISIG — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica S. A.

Rechtsmittelgegner: NERSANT — Associação Empresarial da Região de Santarém, NÚCLEO INICIAL — Formação e Consultoria Lda

Vorlagefrage

Ist es bei der Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen mit intellektuellem Charakter im Bereich der Fortbildung und Beratung mit der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 in der maßgeblichen Fassung vereinbar, unter den Faktoren, aus denen sich das Zuschlagskriterium für die Angebote in einer öffentlichen Ausschreibung zusammensetzt, einen Faktor vorzusehen, nach dem die von den Bietern für die Erfüllung des Vertrags konkret vorgeschlagenen Teams unter Berücksichtigung der jeweiligen Zusammensetzung, der nachgewiesenen Erfahrung und des beruflichen Werdegangs der betroffenen Personen bewertet werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätt i Sundsvall (Schweden), eingereicht am 25. November 2013 — OKG AB/Skatteverket

(Rechtssache C-606/13)

(2014/C 39/14)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Kammarrätten i Sundsvall

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OKG AB

Beklagter: Skatteverket

Vorlagefragen

1. Nach Art. 4 Abs. 2⁽¹⁾ der Energiesteuerrichtlinie bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben, die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr direkt oder indirekt anhand der Menge an Energieerzeugnissen und elektrischem Strom berechnet werden. Aus Art. 21 Abs. 5 dieser Richtlinie geht hervor, dass für elektrischen Strom Steuern erhoben werden und dass diese zum Zeitpunkt der Lieferung des Stroms durch den Verteiler oder Weiterverteiler entstehen. Stehen diese Vorschriften einer Steuer entgegen, die auf die thermische Leistung von Kernkraftreaktoren erhoben wird?
2. Stellt eine Steuer auf die thermische Leistung eine Verbrauchsteuer dar, die unmittelbar oder mittelbar auf den Verbrauch von Waren (verbrauchsteuerpflichtige Waren) erhoben wird, die in Art. 1 Abs. 1 der Verbrauchsteuerrichtlinie⁽²⁾ genannt sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9, S. 12).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2013 von Orange, vormals France Télécom, gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-258/10, Orange/Kommission

(Rechtssache C-621/13 P)

(2014/C 39/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Orange, vormals France Télécom (Prozessvollmächtigte: H. Viaene und D. Gillet, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Französische Republik, Département des Hauts-de-Seine, Sequalum SAS

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-258/10, Orange/Kommission, aufzuheben und, falls der Gerichtshof

der Ansicht ist, dass er über alle notwendigen Angaben verfügt, um den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden zu können, die Entscheidung K(2009) 7426 endg. der Kommission vom 30. September 2009 betreffend den Kostenausgleich für die Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes im Département des Hauts-de-Seine (Staatliche Beihilfe Nr. 331/2008 — Frankreich) für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Wiederaufnahme des Verfahrens an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission, dem Département und Sequalum die gesamten Kosten des Rechtsmittelverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Französischen Republik aufzuerlegen;
- festzustellen, dass die Französische Republik ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Sie ist erstens der Ansicht, dass das Gericht gegen seine in den Art. 36 und 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs verankerte Begründungspflicht verstoßen habe, da es in unzureichender und widersprüchlicher Weise über einen Klagegrund betreffend das fehlende Marktversagen entschieden habe. Sie rügt insbesondere, dass das Gericht ihr Vorbringen zurückgewiesen habe, dass das Projekt THD 92 nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden könne, weil kein aus der Anwesenheit konkurrierender Anbieter entsprechender Dienstleistungen herrührendes Marktversagen vorliege.

Zweitens habe das Gericht bei seiner Beurteilung, zu welchem Zeitpunkt das Vorliegen eines solchen Marktversagens zu prüfen sei, einen Rechtsfehler begangen. So sei das Vorliegen dieses Versagens zu dem Zeitpunkt zu prüfen, zu dem die zur Behebung eines Marktversagens bestimmte Maßnahme erlassen werde.

Drittens habe das Gericht bei seiner Auslegung des Art. 78 der Leitlinien⁽¹⁾ insoweit einen Rechtsfehler begangen, als es der Ansicht gewesen sei, dass die „detaillierte Analyse“, die bei jeder in einem herkömmlichen schwarzen Fleck geplanten staatlichen Beihilfe durchzuführen sei, nicht die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV erfordere.

Schließlich sei die Feststellung des Gerichts, dass für die Gebiete, in denen die interne Ertragsquote zwischen 9 % und 10,63 % liege, kein Ausgleich stattfinde, offensichtlich unzutreffend. Die Rechtsfolgen, die sich für das Gericht aus dieser Feststellung

ergäben, nämlich, dass keine Überkompensierung stattfinde und das fragliche Projekt demnach mit dem dritten Kriterium des Urteils Altmark im Einklang stehe, seien somit falsch.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. 2009, C 235, S. 7).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2013 von der Iliad SA, der Free infrastructure SAS und der Free SAS gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-325/10, Iliad u. a./Kommission

(Rechtssache C-624/13 P)

(2014/C 39/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Iliad, Free infrastructure und Free (Prozessbevollmächtigter: T. Cabot, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Französische Republik, Republik Polen und Département des Hauts-de-Seine

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-325/10, Iliad u. a./Kommission, vollständig aufzuheben;
- falls der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, den von den Gesellschaften Iliad, Free infrastructure und Free im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und die Entscheidung K(2009) 7426 endg. der Kommission vom 30. September 2009 betreffend den Kostenausgleich für die Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes im Département des Hauts-de-Seine (Staatliche Beihilfe Nr. 331/2008 — Frankreich) für nichtig zu erklären;
- falls der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- falls der Gerichtshof über den Rechtsstreit entscheidet, der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- falls der Gerichtshof die Sache an das Gericht zurückverweist, die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf sechs Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht seine Begründungspflicht verletzt, da es nicht auf einen Teil des Klagegrundes eingegangen sei, nämlich die Rüge eines Verstoßes der Kommission gegen ihre Verpflichtung zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV. Das Indiz, das sich aus den von den französischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen ergebe, sei ein Beleg dafür, dass die Kommission ernsthaften Schwierigkeiten begegnet sei, aufgrund deren sie ein solches förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen.

Zweitens habe das Gericht bei der Berechnung der Dauer des von der Kommission durchgeführten Vorprüfungsverfahrens einen Rechtsfehler begangen. Zum einen habe Frankreich eine Anmeldung eingereicht, die nicht als innerhalb der vorgesehenen Frist vollständig habe betrachtet werden können und folglich nicht hätte berücksichtigt werden dürfen. Zum anderen habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es eine an die französischen Behörden gerichtete Aufforderung der Kommission zur Abgabe einer „etwaigen“ Stellungnahme als Anforderung ergänzender Auskünfte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ angesehen habe.

Drittens machen die Rechtsmittelführerinnen einen Gesichtspunkt des zwingenden Rechts geltend, da das Gericht insoweit einen Rechtsfehler begangen habe, als es nicht von Amts wegen festgestellt habe, dass die Kommission die streitige Beihilfe nicht für mit dem Vertrag vereinbar habe erklären können, da die Anmeldung dieser Beihilfe gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 als zurückgezogen hätte angesehen werden müssen. Da die französischen Behörden nämlich nicht fristgemäß auf die Anforderungen ergänzender Auskünfte geantwortet hätten, hätte die streitige Anmeldung gemäß Art. 5 Abs. 3 als zurückgezogen gelten müssen. Folglich sei die Kommission nicht befugt gewesen, über die angemeldete Maßnahme zu entscheiden, was das Gericht bei der angefochtenen Entscheidung von Amts wegen hätte feststellen müssen.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung des Marktversagens einen Rechtsfehler begangen. Das Gericht habe nämlich eine Prüfung der Universalität und nicht eine Prüfung des Marktversagens im Sinne des Urteils Olsen vorgenommen, bei der es darum gehe, ob die Wettbewerber einen ähnlichen und nicht einen Universaldienst anböten.

Fünftens habe das Gericht bei der zeitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Beurteilung eines Marktversagens einen Rechtsfehler begangen. Zum einen habe es das Marktversagen lediglich auf der Grundlage der Daten für die Jahre 2004 und 2005 geprüft, zum anderen habe es keine vorausschauende Marktanalyse durchgeführt, um zu prüfen, ob das Vorliegen des Marktversagens für die gesamte Dauer der Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse feststehe.

Schließlich rügen die Rechtsmittelführerinnen eine Reihe von Widersprüchen in der Begründung des Gerichts.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Villeroy & Boch AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch AG u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2013

(Rechtssache C-625/13 P)

(2014/C 39/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Villeroy & Boch AG (Prozessbevollmächtigte: M. Klusmann, Rechtsanwalt, S. Thomas)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlich gestellten Anträge, beantragt die Rechtsmittelführerin:

1. Das Urteil des Gerichts (4. Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10 insgesamt aufzuheben, soweit es die Klage abweist und die Klägerin betrifft;
2. Hilfsweise, Art. 1 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Beklagten vom 23. Juni 2010 in Gestalt des angegriffenen Urteils teilweise aufzuheben, soweit er die Klägerin betrifft;
3. Hilfsweise, das gegenüber der Klägerin in Art. 2 des angegriffenen Beschlusses der Beklagten vom 23. Juni 2010 verhängte Bußgeld angemessen herabzusetzen;
4. Weiter hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
5. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit den Rechtsmittelgründen 1. bis 6. werden Rechtsfehler des Gerichts gerügt, die im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung unterlaufen seien. So habe das Gericht einen angeblichen Verstoß in Frankreich betreffende Beweismittel im vorliegenden Fall als zur Verurteilung der Klägerin ausreichend angesehen, während dieselbe Beweisfrage in parallelen Verfahren⁽¹⁾ genau entgegengesetzt bewertet worden sei. Dies verstoße gegen den Zweifelssatz und die Denkgesetze, denn dieselbe Würdigung dürfe nicht mit unterschiedlichem Ergebnis zulasten der Klägerin vorgenommen werden.

Mit dem 2. Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass das Gericht der Klägerin als Sanitär- Keramik — Herstellerin Verstöße von Nichtwettbewerbern (Armaturenhersteller) in Italien zugerechnet habe, obwohl noch nicht einmal eine Anwesenheit der Klägerin bei deren angeblich kartellrechtswidrigen Verbandstreffen vorgelegen hätte. Zugleich habe das Gericht bezogen auf Wettbewerber der Klägerin in parallelen Urteilen⁽²⁾ und zum selben Punkt geurteilt, dass ein kartellrechtswidriges Verhalten unter Nichtwettbewerbern selbst dann nicht vorliege, wenn diese bei den angeblichen Verstößen der Armaturenhersteller anwesend waren. Auch insoweit liege neben einer eklatant diskriminierenden Ungleichbehandlung zulasten der Klägerin im Urteil ein Verstoß gegen den Zweifelssatz und die Denkgesetze vor. Denn wenn zwei unterschiedliche Bewertungen desselben Sachverhalts aus Sicht des Gerichts möglich sind, dann dürfe im Sanktionsrecht nur die für den Sanktionsadressaten weniger einschneidende Alternative unterstellt werden, nicht aber — wie hier — die nachteilige Variante.

Mit dem 3. Rechtsmittelgrund wird die mangelnde Rechtmäßigkeit einer sich auf verjährte Sachverhalte beziehenden, feststellenden Entscheidung betreffend den Tatkomplex Niederlande gerügt sowie die fehlende Kongruenz der Feststellungen des Gerichts in den Entscheidungsgründen im Verhältnis zum Urteilstenor. Letzterer sei weiter gefasst als die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts in den Entscheidungsgründen, was ein gravierender Begründungsmangel des Urteils sei, dessen Tenor insoweit nicht von den Gründen getragen wäre. Dies verstoße gegen Art. 101 AEUV und Art. 81 VerfO EuG.

Mit dem 4. Rechtsmittelgrund wird bezüglich Belgien im Kern die Nichtberücksichtigung von entscheidungsrelevanten Tatsachen gerügt, die das Gericht selbst in der mündlichen Verhandlung erhoben habe.

Mit dem 5. Rechtsmittelgrund werden Rechtsrügen hinsichtlich der Feststellungen zu einem Verstoß in Deutschland erhoben. Gerügt wird die Verkennung bzw. Verdrehung des klägerischen Vortrags sowie die rechtliche Unhaltbarkeit verschiedener Feststellungen zu einem angeblich unzulässigen Informationsaustausch im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV.

Der 6. Rechtsmittelgrund erstreckt sich auf Rechtsfehler betreffend die Würdigungen des Gerichts zu Österreich.

Mit dem 7. Rechtsmittelgrund wird die abgeleitete Zurechnung von Verstößen rechtlich selbständiger anderer Unternehmen gegenüber der Klägerin als Verstoß gegen den Schuldgrundsatz gerügt.

Der 8. Rechtsmittelgrund greift die rechtliche Zusammenfassung tatsächlich wie rechtlich unverbundenen Verhaltens zu einer angeblich einheitlichen und komplexen fortgesetzten Zuwiderhandlung (single, complex and continuous infringement — SCCI) an, die aus Sicht der Klägerin schon aus Gründen der fehlenden Komplementarität der zusammen bewerteten Verhaltensweisen rechtlich nicht hätte erfolgen dürfen. In der hier angewendeten Weise verstoße die Rechtsfigur der SCCI gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Mit dem 9. Rechtsmittelgrund wird die fehlende Berechtigung zur Anordnung einer gesamtschuldnerischen Bußgeldhaftung im Konzern bei fehlender unmittelbarer Tatbeteiligung als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt und den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit angegriffen.

Mit dem 10. Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin die rechtlich fehlerhafte „light review“ des Gerichts, das seinen Prüfungsauftrag nicht ausreichend wahrgenommen und dadurch die gemeinschaftsrechtliche Rechtsschutzgarantie unterlaufen habe.

Schließlich wird im 11. Rechtsmittelgrund gerügt, dass die bestätigte Geldbuße jedenfalls unverhältnismäßig sei. Denn angesichts der im Urteil bereits aufgehobenen und wegen rechtlicher Begründungsfehler noch weiter aufzuhebender belastender Tatsachenfeststellungen könne eine unveränderte Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe von 10 % des Konzernumsatzes, die das Gericht ausgesprochen habe, nicht verhältnismäßig und damit nicht zulässig sein. Wenn die zur Begründung des Verstoßes herangezogenen Tatsachenfeststellungen in großem Umfang kein Bestand haben, dann könne angesichts klaffender Kausalitäts- und Beweislücken sowie fehlender Zurechnungszusammenhänge keine SCCI vorliegen, die 6 Länder, 3 Produktgruppen und 10 Jahre umfasst hat, sondern allenfalls punktuelle lokale Verstöße, die bei weitem nicht das hier verhängte Sanktionsniveau rechtfertigen würden. Von einem schweren oder gar denkbar schwersten Fall sei der hier zu prüfende Sachverhalt weit entfernt, was das Gericht in grober Verkennung der auszuliegenden Ermessenskriterien nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-379/10 und T-381/10, Keramag Keramische Werke AG u.a. und Sanitec Europe Oy/Kommission, noch nicht in der Slg. veröffentlicht.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-379/10 und T-381/10, Keramag Keramische Werke AG u.a. und Sanitec Europe Oy/Kommission, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, sowie Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-380/10, Wabco Europe u.a./Kommission, noch nicht in der Slg. veröffentlicht.

Rechtsmittel der Villeroy & Boch Austria GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch Austria GmbH u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2013

(Rechtssache C-626/13 P)

(2014/C 39/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Villeroy & Boch Austria GmbH (Prozessbevollmächtigte: A Reidlinger und J. Weichbrodt, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (4. Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10 insgesamt aufzuheben, soweit es die Klage abweist und die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, Art. 1 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Beklagten vom 23. Juni 2010 in Gestalt des angegriffenen Urteils teilweise aufzuheben, soweit er die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, das gegenüber der Klägerin in Art. 2 des angegriffenen Beschlusses der Beklagten vom 23. Juni 2010 verhängte Bußgeld angemessen herabzusetzen;
- weiter hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem 1. Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin, dass die Würdigungen des Gerichts hinsichtlich einer angeblichen Zuwiderhandlung in Österreich rechtsfehlerhaft seien. Das Gericht lege seinem Urteil Feststellungen und Begründungen zugrunde, die nicht zuvor Gegenstand der angegriffenen

Kommissionsentscheidung oder von Beschwerdepunkten waren. Zugleich werde relevanter Vortrag der Klägerin übergangen oder unrichtig darstellt.

2. Der 2. Rechtsmittelgrund greift die rechtliche Zusammenfassung tatsächlich wie rechtlich unverbundenen Verhaltens zu einer angeblich einheitlichen und komplexen fortgesetzten Zuwiderhandlung (single complex and continuous infringement — „SCCI“) an, die aus Sicht der Klägerin schon aus Gründen der fehlenden Komplementarität der zusammen bewerteten Verhaltensweisen rechtlich nicht hätte erfolgen dürfen. In der hier angewendeten Weise verstoße die Rechtsfigur der SCCI gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.
3. Mit dem 3. Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin die rechtlich fehlerhafte sog. „light review“ des Gerichts, das seinen Prüfungsauftrag nicht ausreichend wahrgenommen und dadurch die gemeinschaftsrechtliche Rechtsschutzgarantie unterlaufen habe.
4. Schließlich wird im 4. Rechtsmittelgrund gerügt, dass die bestätigte Geldbuße jedenfalls unverhältnismäßig sei. Denn angesichts der im Urteil bereits aufgehobenen und wegen rechtlicher Begründungsfehler noch weiter aufzuhebender belastender Tatsachenfeststellungen könne eine unveränderte Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe von 10 % des Konzernumsatzes, die das Gericht ausgesprochen hat, nicht verhältnismäßig und damit nicht zulässig sein. Wenn die zur Begründung des Verstoßes herangezogenen Tatsachenfeststellungen in großem Umfang kein Bestand haben, dann könne angesichts klaffender Kausalitäts- und Beweislücken sowie fehlender Zurechnungszusammenhänge keine SCCI vorliegen, die 6 Länder, 3 Produktgruppen und 10 Jahre umfaßt hat, sondern allenfalls punktuelle lokale Verstöße, die bei weitem nicht das hier verhängte Sanktionsniveau rechtfertigen würden. Von einem schweren oder gar denkbar schwersten Fall sei der hier zu prüfende Sachverhalt weit entfernt, was das Gericht in grober Verkennung der auslegenden Ermessenkriterien nicht berücksichtigt habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. Dezember 2013 — Strafverfahren gegen Miguel M.

(Rechtssache C-627/13)

(2014/C 39/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

Miguel M.

Vorlagefrage

Sind Arzneimittel gemäß der Definition der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel⁽¹⁾, die von den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004⁽²⁾ und (EG) Nr. 111/2005⁽³⁾ erfasste Stoffe enthalten, gemäß dem jeweiligen Art. 2 Buchst. a dieser Verordnungen stets von deren Anwendungsbereich ausgenommen, oder ist dies lediglich dann anzunehmen, wenn die Arzneimittel so zusammengesetzt sind, dass die erfassten Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 311, S. 67.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe; ABl. L 47, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern; ABl. 2005, L 22, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 2. Dezember 2013 — Jean-Bernard Lafonta/Autorité des marchés financiers

(Rechtssache C-628/13)

(2014/C 39/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationskläger: Jean-Bernard Lafonta

Kassationsbeklagte: Autorité des marchés financiers

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2003/6/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) und Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/124/EG⁽²⁾ der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6 betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation dahin auszulegen, dass ausschließlich diejenigen Informationen präzise Informationen im Sinne dieser Bestimmungen darstellen können, aus denen mit einem hinreichenden Maß an Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden kann, dass sich,

wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden sind, ihre potenzielle Wirkung auf die Kurse der betreffenden Finanzinstrumente in eine bestimmte Richtung entfalten wird?

⁽¹⁾ ABl. L 96, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 339, S. 70.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 4. Dezember 2013 — SC ALKA CO SRL/Autoritatea Națională a Vănilor — Direcția Regională pentru Accize și Operațiuni Vamale Constanța, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București

(Rechtssache C-635/13)

(2014/C 39/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC ALKA CO SRL

Beklagte: Autoritatea Națională a Vănilor — Direcția Regională pentru Accize și Operațiuni Vamale Constanța, Direcția Generală a Finanțelor Publice a Municipiului București

Vorlagefragen

1. Sind rohe Kerne von Kürbissen (Gemüse) mit Schale, die zur thermischen und mechanischen Behandlung für die Verwendung als Lebensmittel (der Art „Snack“) bestimmt sind, in die Position 1207 — Unterposition 1207999710 oder in die Position 1209 — Unterposition 1209919010 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen?
2. Sind rohe Kerne von Kürbissen (Gemüse) mit Schale, die zur thermischen und mechanischen Behandlung für die Verwendung als Lebensmittel (der Art „Snack“) bestimmt sind, nach den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur in deren Position 1207 — Unterposition 1207999710 oder in deren Position 1209 — Unterposition 1209919010 einzureihen?
3. Falls ein Widerspruch zwischen der zollrechtlichen Einreihung, wie sie sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif ergibt, und der zollrechtlichen Einreihung besteht, die sich aus den Erläuterungen zu demselben Erzeugnis (rohe Kerne von Kürbissen — Gemüse — mit Schale) ergibt: Welche der beiden zollrechtlichen Einreihungen ist im vorliegenden Fall richtig?

4. Bedarf es in Anbetracht der Art. 109 Buchst. a, 110 und 256 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ spezieller verwaltungsrechtlicher Verfahrenshandlungen, wie der Einreichung eines Antrags oder der Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bei einer bestimmten Behörde, damit diese Bescheinigung ihre besondere Wirkung entfalten kann, nämlich die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung gemäß Art. 98 dieser Verordnung durch die Zollbehörden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen von der Curte de Apel Galați (Rumänien), eingereicht am 5. Dezember 2013 — Casa Județeană de Pensii Brăila/E.S.

(Rechtssache C-646/13)

(2014/C 39/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Galați

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Rechtsmittelführerin: Casa Județeană de Pensii Brăila

Klägerin und Rechtsmittelgegnerin: E.S.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er die Anwendung eines bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit, das vor der Geltung dieser Verordnung geschlossen wurde und nicht in deren Anhang II aufgeführt ist, auch dann ausschließt, wenn die nach dem bilateralen Abkommen anwendbare Regelung für den Versicherten günstiger ist als die aufgrund der Verordnung anwendbare Regelung?
2. Darf nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei der Prüfung, ob ein bilaterales Abkommen günstiger ist, nur die juristische Auslegung des bilateralen Abkommens Berücksichtigung finden oder sind auch die konkreten Anwendungsmodalitäten dieses Abkommens zu berücksichtigen (unter dem Gesichtspunkt der Höhe der von dem jeweiligen Staat gegebenenfalls gewährten Rente, deren Zahlung davon abhängt, ob aufgrund der Verordnung das Abkommen anwendbar oder seine Anwendung ausgeschlossen ist)?

3. Kann — für den Fall einer verneinenden Antwort auf die erste Frage (in dem Sinne, dass die Anwendung des bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit nicht ausgeschlossen ist) — eine rechtliche Regelung als günstiger im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angesehen werden, auf deren Grundlage ein Unterzeichnerstaat des Abkommens über die soziale Sicherheit eine kürzere Beitragszeit berücksichtigt als die tatsächlich zurückgelegte und dieser Staat eine höhere Rente zahlt als die, auf die bei Berücksichtigung der vollständigen Beitragszeit in dem anderen Unterzeichnerstaat ein Anspruch bestünde?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce Versailles (Frankreich), eingereicht am 6. Dezember 2013 — Comité d'entreprise de Nortel Networks S. A. u. a., Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A./Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A., Alan Robert Bloom u. a.

(Rechtssache C-649/13)

(2014/C 39/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de commerce Versailles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Comité d'entreprise de Nortel Networks S. A. u. a., Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A.

Beklagter: Rechtsanwalt Rogeau, Insolvenzverwalter der Nortel Networks S. A., Alan Robert Bloom u. a.

Vorlagefrage

Ist das Gericht des Staats der Eröffnung eines Sekundärverfahrens ausschließlich oder alternativ zum Gericht des Staats der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens zuständig, um über die Bestimmung der Vermögensgegenstände des Schuldners zu entscheiden, die nach Art. 2 Buchst. g, Art. 3 Abs. 2 und Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ⁽¹⁾ in den Bereich der Wirkungen des Sekundärverfahrens fallen, und ist im Falle einer ausschließlichen oder einer alternativen Zuständigkeit das Recht des Hauptinsolvenzverfahrens oder das Recht des Sekundärverfahrens anwendbar?

⁽¹⁾ ABl. L 160, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Kommission

(Rechtssache T-171/08) ⁽¹⁾

(Europäischer Flüchtlingsfonds — Maßnahme zur Sensibilisierung für und Verbreitung von Informationen über psychologisch traumatisierte Flüchtlinge — Projekt „Traumatisierte Flüchtlinge in der EU: Institutionen, Schutzmechanismen und bewährte Verfahren“ — Zahlung des Restbetrags — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Beurteilungsfehler)

(2014/C 39/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt U. Claus, dann Rechtsanwälte C. Otto, S. Reichmann und L.-J. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Grünheid und B. Simon, dann S. Grünheid)

Gegenstand

Nichtigerklärung der in dem Schreiben der Kommission vom 7. März 2008 enthaltenen Entscheidung über die Nichtanerkennung eines Teils der Kosten, die vom Kläger im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung JAI/2004/ERF/073 über die Gemeinschaftsfinanzierung einer Maßnahme zur Sensibilisierung für und Verbreitung von Informationen über psychologisch traumatisierte Flüchtlinge verauslagt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung e. V. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — HSE/Kommission

(Rechtssache T-399/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie im EWR mit Ausnahme von Irland, Spanien, Portugal und des Vereinigten Königreichs — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Unschuldsvermutung — Geldbußen — Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Mildernde Umstände — Fahrlässig begangene Zuwiderhandlung — Zuwiderhandlung, die die Behörden genehmigen oder zu der sie ermutigen)

(2014/C 39/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Holding Slovenske elektrarne d.o.o. (HSE) (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Urlesberger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Bourke und N. von Lingen, dann N. von Lingen und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 5791 final der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrie), soweit sie die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holding Slovenske elektrarne d.o.o. (HSE) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — Ungarn/
Kommission**

(Rechtssache T-240/10) ⁽¹⁾

(Angleichung der Rechtsvorschriften — Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt — Verfahren der Genehmigung für das Inverkehrbringen — Wissenschaftliche Gutachten der EFSA — Ausschussverfahren — Regelungsverfahren — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Prüfung von Amts wegen)

(2014/C 39/26)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: Z. Fehér und K. Szijjártó)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Sipos und L. Pignataro-Nolin, dann A. Sipos und D. Bianchi)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Menez), Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Schiltz, dann P. Frantzen und schließlich L. Delvaux und D. Holderer), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und E. Riedl) und Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Szpunar, B. Majczyna und J. Sawicka, dann B. Majczyna und J. Sawicka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/135/EU der Kommission vom 2. März 2010 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) mit erhöhtem Amylopectingehalt in der Stärke gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53, S. 11) sowie des Beschlusses 2010/136/EU der Kommission vom 2. März 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die aus der genetisch veränderten Kartoffelsorte EH92-527-1 (BPS-25271-9) gewonnen werden, und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53, S. 15)

Tenor

1. Der Beschluss 2010/135/EU der Kommission vom 2. März 2010 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) mit erhöhtem Amylopectingehalt in der Stärke gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Beschluss 2010/136/EU der Kommission vom 2. März 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die aus der genetisch veränderten Kartoffelsorte EH92-527-1 (BPS-25271-9) gewonnen werden, und des zufälligen oder

technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates werden für nichtig erklärt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten Ungarns.
3. Die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010.

**Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Nabipour
u. a./Rat**

(Rechtssache T-58/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkungen — Begründungspflicht — Rechtsfehler — Ermessensfehler — Änderung der Wirkungen einer Nichtigerklärung im Laufe der Zeit)

(2014/C 39/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ghasem Nabipour (Teheran, Iran), Mansour Eslami (Madliena, Malta), Mohamad Talai (Hamburg, Deutschland), Mohammad Moghaddami Fard (Teheran), Alireza Ghezelayagh (Singapur, Singapur), Gholam Hossein Golparvar (Teheran), Hassan Jalil Zadeh (Teheran), Mohammad Hadi Pajand (London, Vereinigtes Königreich), Ahmad Sarkandi (Al Jaddaf, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), Seyed Alaeddin Sadat Rasool (Teheran) und Ahmad Tafazoly (Shanghai, China) (Prozessbevollmächtigte: S. Kentridge, QC, M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès, A. Varnav und A. De Elera)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und der Verordnung

(EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit sie die Kläger betreffen, sowie des Beschlusses 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 156, S. 10), soweit er den vierten und den neunten Kläger betrifft

Tenor

1. Der Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm die Namen von Ghasem Nabipour, Mansour Eslami, Mohamad Talai, Mohammad Moghaddami Fard, Alireza Ghezelayagh, Gholam Hossein Golparvar, Hassan Jalil Zadeh, Mohammad Hadi Pajand, Ahmad Sarkandi, Seyed Alaeddin Sadat Rasool und Ahmad Tafazoly in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurden.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihnen die Namen der Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 aufgenommen wurden.
3. Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 wird für nichtig erklärt, soweit er die Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly betrifft.
4. Der Beschluss 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 wird für nichtig erklärt, soweit er Herrn Fard und Herrn Sarkandi betrifft.
5. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/783 und des Beschlusses 2013/270 werden in Bezug auf die Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly von ihrem Inkrafttreten an bis zum Wirksamwerden der teilweisen Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 267/2012 aufrechterhalten.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die den Herren Nabipour, Eslami, Talai, Fard, Ghezelayagh, Golparvar, Zadeh, Pajand, Sarkandi, Sadat Rasool und Tafazoly entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/Kommission

(Rechtssache T-117/12) (¹)

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) — Verträge über die Projekte Perform und Oasis — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)

(2014/C 39/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV erstens auf Feststellung, dass die Aussetzung der Erstattung der der Klägerin in Durchführung der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geschlossenen Verträge über die Projekte Perform und Oasis entstandenen Kosten eine Verletzung der vertraglichen Pflichten der Kommission darstellt, und zweitens auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 637 117,17 Euro zuzüglich Verzugszinsen für das Projekt Perform und auf Feststellung, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, den ihr für das Projekt Oasis gezahlten Betrag von 56 390 Euro zu erstatten

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an die ANKO AE Antiprosopion, Emporiou kai Viomichanias die Beträge zu zahlen, deren Zahlung auf der Grundlage von Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d der Allgemeinen Bedingungen im Anhang zu den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Projekte Oasis und Perform, ausgesetzt wurde, ohne dass diese Zahlung der Beurteilung der Förderfähigkeit der von der ANKO Antiprosopion, Emporiou kai Viomichanias geltend gemachten Auslagen und der Durchführung der Schlussfolgerungen des endgültigen Prüfberichts 11-INFS-0035 durch die Kommission vorgeht. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf den Restbetrag der verfügbaren Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Aussetzung der Zahlungen begrenzt, und die Zahlung dieser Beträge hat zuzüglich Verzugszinsen zu erfolgen, die für den jeweiligen Zeitraum mit Ablauf der Zahlungsfrist von 105 Tagen nach Eingang der entsprechenden Berichte bei der Kommission zu laufen beginnen. Der auf die Zinsen anzuwendende Erhöhungssatz ist der am ersten Kalendertag des Monats der Zahlungsfrist geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt ein Drittel ihrer Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias.

(¹) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/ Kommission

(Rechtssache T-118/12) (¹)

(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) — Vertrag über das Projekt Persona — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)

(2014/C 39/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage nach Art. 272 AEUV, gerichtet zum einen auf Feststellung, dass die Aussetzung der Erstattung der von der Klägerin in Durchführung des im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrags Nr. 045459 über das Projekt Persona verauslagten Beträge eine Verletzung der vertraglichen Pflichten der Kommission darstellt, und zum anderen auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 6 752,74 Euro zuzüglich Verzugszinsen für dieses Projekt

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias die Beträge zu zahlen, deren Zahlung auf der Grundlage von Klausel II.28 Abs. 8 Unterabs. 3 der Allgemeinen Bedingungen im Anhang zu dem im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als

Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrag über das Projekt Persona ausgesetzt wurde, ohne dass diese Zahlung der Beurteilung der Förderfähigkeit der von der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias geltend gemachten Auslagen und der Durchführung der Schlussfolgerungen des endgültigen Prüfberichts 11-BA134-011 durch die Kommission vorgeht. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf den Restbetrag der verfügbaren Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Aussetzung der Zahlungen begrenzt, und die Zahlung dieser Beträge hat zuzüglich Verzugszinsen zu erfolgen, die für den jeweiligen Zeitraum mit Ablauf der Zahlungsfrist von 45 Tagen ab der Genehmigung der entsprechenden Berichte durch die Kommission und spätestens 90 Tage nach Eingang dieser Berichte bei der Kommission zu laufen beginnen. Der auf die Zinsen anzuwendende Erhöhungssatz ist der am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Zahlung fällig wird, geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Sweet Tec/HABM (ovale Form)

(Rechtssache T-156/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Ovale Form — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 39/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sweet Tec GmbH (Boizenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Nägele)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 (Sache R 542/2011-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens von ovaler Form als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Sweet Tec GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-165/12) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von unterstützenden Diensten zur Entwicklung einer Informatik-Struktur und von E-Government-Diensten in Albanien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Transparenz — Begründungspflicht)

(2014/C 39/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von den Klägerinnen im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von der European Dynamics Luxembourg SA und der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2013 — Forgital Italy/Rat

(Rechtssache T-438/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse — Änderung der Beschreibung bei bestimmten Aussetzungen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2014/C 39/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Forgital Italy SpA (Velo d'Astico, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Turinetti di Priero und R. Mastroianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Florindo Gijón und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gijón und K. Pellinghelli)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und L. Keppen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 566/2010 des Rates vom 29. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (ABl. L 163, S. 4), soweit sie die Beschreibung bestimmter Waren ändert, hinsichtlich deren die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Forgital Italy SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2013 — Carbuni3n/Rat(Rechtssache T-176/11) ⁽¹⁾*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beschluss 3ber Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsf3higer Steinkohlebergwerke — Teilweise Nichtigkeitskl3rung — Untrennbarkeit — Unzul3ssigkeit)*

(2014/C 39/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Kl3gerin:* Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollm3chtigte: K. Desai, Solicitor, sowie Rechtsanwälte S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki)*Beklagter:* Rat der Europ3ischen Union (Prozessbevollm3chtigte: zun3chst F. Florindo Gij3n und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gij3n und K. Michoel)*Streithelferin zur Unterst3tzung des Beklagten:* Europ3ische Kommission (Prozessbevollm3chtigte: 3. Gippini Fournier, L. Flynn und C. Urraca Caviedes)**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigkeitskl3rung des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 3ber staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsf3higer Steinkohlebergwerke (ABl. L 336, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird als unzul3ssig abgewiesen.
2. Die Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) tr3gt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europ3ischen Union einschlie3lich der Kosten des Verfahrens des vorl3ufigen Rechtsschutzes.
3. Die Europ3ische Kommission tr3gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 21.5.2011.**Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2013 — Pri/HABM — Belgravia Investment Group (PRONOKAL)**(Rechtssache T-159/12) ⁽¹⁾*(Streichung — Bei Klager3cknahme eingereichte Antr3ge — Unzul3ssigkeit)*

(2014/C 39/34)

Verfahrenssprache: Franz3sisch

Verfahrensbeteiligte*Kl3gerin:* Pri SA (Cl3mency, Luxemburg) (Prozessbevollm3chtigte: Rechtsanw3lte C. Mar3 Aguilar und F. M3rquez Mart3n)*Beklagter:* Harmonisierungsamt f3r den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollm3chtigte: V. Melgar)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Belgravia Investment Group Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollm3chtigter: Rechtsanwalt J. Bouyssou)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Dezember 2011 (Sache R 311/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pri SA und der Belgravia Investment Group Ltd sowie Antrag auf Zur3ckweisung der Anmeldung der beantragten Marke f3r alle von dem Widerspruch erfassen Waren

Tenor

1. Die Rechtssache T-159/12 wird im Register des Gerichts gestrichen.
2. Die in dem am 13. September 2013 bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Schriftst3ck enthaltenen Antr3ge der Pri SA, mit denen diese beantragt, erstens die R3cknahme des Widerspruchs anzumerken, zweitens die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 7. Dezember 2010 aufzuheben, soweit der Widerspruch damit teilweise zur3ckgewiesen wurde, und drittens die Eintragung der „vollst3ndigen Abtretung“ der Marke PRONOKAL anzuordnen, werden als unzul3ssig zur3ckgewiesen.
3. Die Pri SA tr3gt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des HABM.
4. Die Belgravia Investment Group Ltd tr3gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Dezember 2013 — Istituto di vigilanza dell'Urbe/Kommission

(Rechtssache T-579/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Sicherheits- und Empfangsdiensten in den „Häusern der Europäischen Union“ in Rom und Mailand — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2014/C 39/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Istituto di vigilanza dell'Urbe SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dorado und S. Cianciullo)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Moro und L. Cappelletti)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Kommission vom 27. August 2013 über die Zuschlagserteilung für einen Auftrag bezüglich Sicherheits- und Empfangsdiensten in den „Häusern der Europäischen Union“ in Rom und Mailand (Italien)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 13. November 2013 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte/HABM — LG Electronics (compressor technology)

(Rechtssache T-595/13)

(2014/C 39/36)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LG Electronics, Inc. (Seoul, Korea)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. September 2013 (Sache R 1176/2012-1) aufzuheben;

— dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „compressor technology“ für Waren der Klassen 7, 9 und 11 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 420 151

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: LG Electronics, Inc.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarken „KOMPRESSOR PLUS“ und „KOMPRESSOR“ für Waren der Klassen 7 und 11

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. November 2013 — Emsibeth/HABM — Peek & Cloppenburg (Nael)

(Rechtssache T-596/13)

(2014/C 39/37)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Emsibeth SpA (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Arpaia)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Nael“ für Waren der Klasse 3 — Anmeldung Nr. 9 726 894.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Peek & Cloppenburg KG.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „Mc Neal“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. November 2013 — Cosmowell/HABM — Haw Par (GELENKGOLD)

(Rechtssache T-599/13)

(2014/C 39/38)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Cosmowell GmbH (Sankt Johann in Tirol, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sachs)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Haw Par Corp. Ltd (Singapur, Singapur)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in der Beschwerdesache R 2013/2012-4 vom 5. September 2013 aufzuheben;

- die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten der Streithelferin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, welche die Zeichnung eines Tigers und das Worzelement „GELENKGOLD“ beinhaltet, für Waren der Klassen 5, 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 957 978

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Haw Par Corp. Ltd

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarken, welche die Zeichnung eines Tigers beinhalten, für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. November 2013 — Mustang/HABM — Dubek (20 CLASS A FILTER CIGARETTES Mustang)

(Rechtssache T-606/13)

(2014/C 39/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Künzelsau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dubek Ltd (Petach Tikva, Israel)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. September 2013 in dem Beschwerdeverfahren R 416/2012-4 betreffend das Widerspruchsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 065 098 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Dubek Ltd

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „20 CLASS A FILTER CIGARETTES Mustang“ für Waren der Klassen 34 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 065 098

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke und Bildmarke „MUSTANG“ für Waren der Klassen 9, 14, 18 und 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b et Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 20. November 2013 — alfabet Tierarzneimittel/HABM — Millet Innovation (Epibac)

(Rechtssache T-613/13)

(2014/C 39/40)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: alfabet Tierarzneimittel GmbH (Neumünster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Bender)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Millet Innovation SA (Loriol sur Drome, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 6. September 2013 mit dem Aktenzeichen R 1253/2012-4 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Epibac“ für Waren der Klassen 3, 5 und 31 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 861 124

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Millet Innovation SA

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarken „EPI-TACT“ für Waren der Klassen 3, 5 und 10

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Promotional Products Europe (NORTHWOOD professional forest equipment)

(Rechtssache T-622/13)

(2014/C 39/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Ratioparts-Ersatzteile-Vertriebs GmbH (Euskirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Koch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Norwood Promotional Products Europe, SL (Tarragona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 11. September 2013 (Beschwerdesache R 1244/2012-2) dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch B 1 796 807 zurückgewiesen wird;

— die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Widerspruchsführerin und die Kosten der Beschwerde der Beschwerdegegnerin auferlegt werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „NORTHWOOD professional forest equipment“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 8, 9, 20, 25 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 412 776

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Norwood Promotional Products Europe, SL

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „NORWOOD“ für Waren der Klasse 35

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „MovieStation“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 743 257

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: MSI Technology GmbH

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der betroffenen Marke

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 26. November 2013 — TrekStor/HABM — MSI Technology (MovieStation)

(Rechtssache T-636/13)

(2014/C 39/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spieker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MSI Technology GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) vom 27. September 2013 (Beschwerdesache R 1914/2012-4) dahingehend abzuändern, dass der Antrag der Antragstellerin auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke „MovieStation“ vom 20. Juni 2011 kostenpflichtig zurückgewiesen wird;

— dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2013 — Sto/HABM — Fixit Trockenmörtel Holding (CRETEO)

(Rechtssache T-640/13)

(2014/C 39/43)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Sto AG (Stühlingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Kern und J. Sklepek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fixit Trockenmörtel Holding AG (Baar, Schweizer)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung R 905/2012-4 der Vierten Beschwerdekammer vom 25. September 2013 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch im mit der Beschwerde geltend gemachten Umfang aufrechterhalten wird und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 207 085 zurückgewiesen wird;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Fixit Trockenmörtel Holding AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CRETEO“ für Waren der Klassen 1, 2, 17 und 19 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 207 085

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarken „StoCretec“ und „STOCRETE“ für Waren der Klassen 1, 2, 17 und 19

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2013 — Meda/HABM — Takeda (PANTOPREM)

(Rechtssache T-647/13)

(2014/C 39/44)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Meda AB (Solna, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Takeda GmbH (Konstanz, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 25. September 2013 im Beschwerdeverfahren R 2171/2012-4 hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 9 403 973 „PANTOPREM“ aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PANTOPREM“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 403 973

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Takeda GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarken „PANTOPAN“, „PANTOMED“, „PANTOPRAZ“, „PANTOPRO“ und nationale Wortmarke „PANTOP“ für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 59 Satz 1, Art. 64 Abs. 1, Art. 75, Art. 76 Abs. 1 Satz 2, Art. 77 und Art 112 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2013 — TrekStor/HABM (SmartTV Station)

(Rechtssache T-649/13)

(2014/C 39/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spieker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2013 (Beschwerdesache R 128/2013-4) aufzuheben und die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Marke „SmartTV Station“ (Anmeldenummer: 010595577) vollständig zur Eintragung zugelassen wird;
- dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SmartTV Station“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 595 577

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2013 — Gako Konietzko/HABM (Form einer Verpackung)

(Rechtssache T-654/13)

(2014/C 39/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Gako Konietzko GmbH (Bamberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. September 2013 in der Sache R 2232/2012-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Bildmarke, die die Form einer Verpackung darstellt, für Waren der Klassen 3, 5 und 10 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 899 037

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2013 — Enercon/HABM (Nuancen der Farbe Grün)

(Rechtssache T-655/13)

(2014/C 39/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Böhm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. September 2013 in dem Beschwerdeverfahren R 0247/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die Nuancen der Farbe Grün darstellt, für Waren der Klassen 7, 16 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 055 811

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — BV/Kommission

(Rechtssache F-133/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ernennung — Bewerber, die in Reservelisten für vor Inkrafttreten des neuen Statuts bekannt gemachte Auswahlverfahren aufgenommen wurden — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Grundsatz der Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen des Alters — Freizügigkeit)

(2014/C 39/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BV (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Herrmann und A. F. Jensen)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/A/17/04, dessen Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts veröffentlicht worden war, aufgenommene Klägerin nach weniger günstigen Vorschriften in die Besoldungsstufe AD 6, Dienstaltersstufe 2, einzustufen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BV trägt ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten der Europäischen Kommission verurteilt.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 5.5.2013, S. 29.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Simpson/Rat

(Rechtssache F-142/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beförderung — Entscheidung, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens in einem Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe AD 9 nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern — Gleichbehandlung)

(2014/C 39/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. F. Jensen)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung des Beschlusses, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens im Auswahlverfahren EPSO/AD/113/07 „Referatsleiterinnen und Referatsleiter (AD 9) im Übersetzungsdienst für die tschechische, estnische, ungarische, litauische, lettische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprache“ nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern, und auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 2010 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Simpson entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2013, S. 26.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Hall/Kommission und CEPOL

(Rechtssache F-22/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage — Kinder der Ehefrau des Klägers, die nicht am Wohnsitz des Ehepaars leben — Bedingungen für die Gewährung)

(2014/C 39/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mark Hall (Petersfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbusche)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin) und Europäische Polizeiakademie (CEPOL) (Prozessbevollmächtigt: F. Bánfi)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Antrag des Klägers auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen lebten, abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird, soweit sie gegen die Europäische Polizeiakademie gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen.
2. Der stillschweigende Beschluss vom 25. März 2011 und der ausdrückliche Beschluss vom 11. Juli 2011 der Europäischen Kommission, mit denen der Antrag auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder sowie der Erziehungszulage für die drei Kinder der Ehefrau von Herrn Hall für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen wohnten, zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die gegen die Europäische Kommission gerichtete Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Hall entstandenen Kosten zu tragen.
5. Herr Hall wird verurteilt, die der Europäischen Polizeiakademie entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.5.2012, S. 35.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-68/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2010 — Klage auf Aufhebung der Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Anzahl zugeteilter Beförderungspunkte)

(2014/C 39/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayer und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der dem Kläger zugeteilten Beförderungspunkte und seiner Beurteilung für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten verurteilt, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 28.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — CH/Parlament

(Rechtssache F-129/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Vorzeitige Auflösung des Vertrags — Antrag auf Beistand — Mobbing)

(2014/C 39/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CH (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, C. Bernard-Glanz und A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigt: S. Alves und E. Taneva)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Entlassung der Klägerin und der Ablehnung ihres auf die Anerkennung von Mobbing gerichteten Antrags auf Beistand sowie auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2012, den Vertrag von CH als akkreditierte parlamentarische Assistentin aufzulösen, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2012, den Antrag von CH auf Beistand vom 22. Dezember 2011 abzulehnen, wird aufgehoben.
3. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an CH einen Betrag von 50 000 Euro zu zahlen.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die CH entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 73.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Marengo/REA

(Rechtssache F-135/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Aufruf zur Interessenbekundung REA/2011/TA/PO/AD5 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ordnungsgemäße Durchführung des Ausleseverfahrens — Beständigkeit der Zusammensetzung des Ausleseausschusses)

(2014/C 39/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Claudia Marengo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und A. Tymen)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Ausleseverfahrens REA/2011/TA/PO/AD5 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Frau Marengo mit E-Mail vom 12. März 2012 mitgeteilte Entscheidung, mit der sich der Ausleseausschuss des Aufrufs zur Interessenbekundung REA/2011/TA/PO/AD5 nach Überprüfung weigerte, den Namen von Frau Marengo am Ende des Ausleseverfahrens in die Reserveliste aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Exekutivagentur für die Forschung trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Marengo entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 74.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2013 — CL/EUA

(Rechtssache F-162/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Krankheitsurlaub — Wiederverwendung — Fürsorgepflicht — Mobbing)

(2014/C 39/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA) (Prozessbevollmächtigte: O. Cornu und Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Anschluss an einen Krankheitsurlaub nach dem Zeitpunkt, zu dem er nach den ärztlichen Gutachten arbeitsfähig gewesen sein soll, wiederzuverwenden

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CL trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Umweltagentur entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013, S. 30.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2013 — Roda/Kommission**(Rechtssache F-30/13)****(Öffentlicher Dienst — Hinterbliebenenversorgung — Tod eines früheren Ehegatten — Unterhaltszahlung — Vorverfahren — Erfordernis einer Beschwerde — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2014/C 39/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Silvana Roda (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Ribolzi)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag der Klägerin auf eine Hinterbliebenenversorgung

in Höhe von 60 % des Haushaltsgrundeinkommens ihres früheren Ehemanns abzulehnen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Roda trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Dezember 2013 — Marcuccio/Kommission**(Rechtssache F-2/10 RENV)**

(2014/C 39/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE